

Anlage 2

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig(Anhalt) für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 –Sechster Teil: Übergangsvorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung § 155 –i.V. mit § 44 Abs.3 Nr. 41 und § 160 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) in seiner Sitzung am 24.Juli 2012 die 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 28.09.2012 ergingen für die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 Verfügungen, denen der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) mit Beschluss COS-BV-422/2011/3 beitrifft.

§1

Mit dem 2. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR

a) Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		unverändert	13.812.500	13.812.500
die Ausgaben		2.705.000	22.179.300	19.474.300

b) Im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.564.000		8.245.800	9.809.800
die Ausgaben	1.564.000		8.245.800	9.809.800

§ 2

**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung)
nicht veranschlagt.**

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

**Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem
bisherigen Höchstbetrag erhöht und damit auf**

10.900.000 EUR

neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Coswig(Anhalt), den

**Berlin
Bürgermeisterin**